

FICHE AMENDEMENT

Proposition d'amendement à l'Article:

Partie I, Article 20 Abs. 1

Déposée par Monsieur: Joachim Wuermeling

Qualité: Alternate

Texte du Praesidium

Amendement proposé

Artikel 20: Der Gerichtshof der Europäischen Union

(1) Der Gerichtshof und das Gericht der Europäischen Union sichern die Wahrung der Verfassung und des Rechts der Union.

Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz auf dem Gebiet des Unionsrechts gewährleistet ist.

Artikel 20: Der Gerichtshof der Europäischen Union

(1) Der Gerichtshof und das Gericht der Europäischen Union sichern im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Wahrung der Verfassung und des Rechts der Union.

~~Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz auf dem Gebiet des Unionsrechts gewährleistet ist.~~

~~Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz auf dem Gebiet des Unionsrechts gewährleistet ist.~~

Begründung:

Durch die vom Präsidium gewählte Formulierung in Satz 1 könnte der Eindruck entstehen, dass sich die Abgrenzung der Zuständigkeiten des Gerichtshofs und des Gerichts der Europäischen Union auf der einen und der nationalen Gerichte auf der anderen Seite nicht nach den den europäischen Gerichten konkret zugewiesenen Kompetenzen richtet, sondern dass den europäischen Gerichten eine allgemeine Aufgabe der Wahrung der Verfassung und des Rechts der Union zugewiesen wird, neben die dann – dazu nicht näher abgegrenzte- Rechtsbehelfe zu den Gerichten der Mitgliedstaaten

treten sollen. Damit wären Kompetenzabgrenzungsprobleme vorprogrammiert, die die Verfassung gerade vermeiden soll.

Stattdessen sollte die derzeitige Formulierung (vgl. Art. 220 EGV) beibehalten werden. Die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen den europäischen Gerichten und den Gerichten der Mitgliedstaaten, denen aus Gründen der Subsidiarität und der Bürgernähe ebenfalls die Aufgabe der Wahrung der Verfassung und des Rechts der Union zukommen muss, muss sich ebenso wie in anderen Bereichen der Verfassung nach den dort konkret zugewiesenen Kompetenzen richten.

Satz 2 sollte gestrichen werden. Soweit diese Bestimmung der Aufgabenabgrenzung zwischen den europäischen Gerichten und den Gerichten der Mitgliedstaaten dienen soll, ist sie wegen ihrer Unbestimmtheit ungeeignet (s.o.). Soweit dadurch lediglich eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten bestimmt werden soll, wirksame Rechtsbehelfe bei Verletzung des Unionsrechts zu gewährleisten, ist sie neben Artikel 47 der Grundrechtecharta, die Bestandteil des Vertrages und damit rechtswirksam werden soll, überflüssig.